

41. Zur Auslegung des § 41 Abs. 2 R.D.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Februar 1914 i. S. B. & P. Konkurs
(Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VII. 454/13.

I. Landgericht Greiz.

II. Oberlandesgericht Jena.

Am 21. Dezember 1909 ließ der Kläger in den Geschäftsräumen der Firma B. & P., gegen die er eine vollstreckbare Forderung besaß, eine Reihe von Gegenständen pfänden. Am 24. Januar 1910 wurde über das Vermögen der Firma der Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter erklärte dem Kläger brieflich, daß er die Pfändung auf Grund des § 30 R.D. anfechte. Da der Kläger die Anfechtung nicht für begründet hielt, einigten sich beide Teile dahin, die gepfändeten Gegenstände freihändig zu verkaufen und den Erlös zu hinterlegen. Die beim Verkauf erzielten 4000 M wurden hierauf am 1. September 1910 bei der Filiale der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in G. auf das Konto der Konkursmasse eingezahlt.

Noch vor der Konkursöffnung hatte die Firma dem Kläger eine Forderung von 800 M gegen die A. er Tonwerke zahlungshalber abgetreten. Auch diese Abtretung wurde vom Konkurs-

verwalter außergerichtlich angefochten. Die Parteien kamen aber überein, daß auch die Valuta dieser Forderung, die kurz darauf von der Schuldnerin an den Konkursverwalter bezahlt wurde, hinterlegt werden sollte. Der Verwalter zahlte darauf 800 *M* bei der genannten Bankstelle ein.

Mit der gegenwärtigen Klage stellte der Kläger den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, darin zu willigen, daß der Teilbetrag von 4800 *M* aus der Masse an ihn ausgezahlt werde. Der Beklagte beantragte Abweisung, indem er u. a. geltend machte, daß die Pfändung und die Abtretung nach § 80 *RO.* anfechtbar seien. Der Kläger bestritt das und hielt die Anfechtung auch für verspätet. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrag, und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die einjährige Frist des § 41 Abs. 1 *RO.* vom Verwalter versäumt sei. Hiergegen sind Angriffe nicht erhoben worden; die Annahme ist auch von Amts wegen nicht zu beanstanden. Der Berufungsrichter ist aber weiter der Meinung, daß dem Beklagten auch nicht § 41 Abs. 2 zur Seite stehe. In dieser Beziehung wird ausgeführt, durch die angefochtenen Handlungen (Pfändung und Abtretung) sei eine Verpflichtung der Gemeinschuldnerin zu einer Leistung nicht begründet worden. Die Pfandstücke habe der Kläger in Besitz und Gewahrsam genommen und die abgetretene Forderung sei nach § 398 *BGB.* auf ihn übergegangen. Das spätere Abkommen mit dem Konkursverwalter über den Pfandverkauf, die Einziehung der Forderung, Hinterlegung des Erlöses und des eingezogenen Betrags, auf das sich der Kläger stütze, bilde nicht die angefochtene Handlung. Die Leistungspflicht, die sich aus diesem Abkommen ergebe, müsse außer Betracht bleiben; mit Pfändung und Abtretung habe sie nichts zu tun. Wäre das Abkommen nicht getroffen, so würden alle Leistungen ohne Mitwirkung des Beklagten unmittelbar an den Kläger gelangt sein.

Die Annahme, daß die hier in Frage stehende Leistungspflicht des Verwalters auf dem nachträglichen Abkommen, und zwar nur auf diesem beruhe, ist rechtsirrtümlich. Die Geldbeträge, deren Herausgabe der Kläger verlangt, bilden den Ersatz für die Pfand-

stücke und für die abgetretene Forderung. Unterliegen Pfändung und Abtretung der Anfechtung, so ist der Herausgabeanspruch unbegründet; unterliegen sie der Anfechtung nicht, so hat der Konkursverwalter die Geldbeträge ohne rechtlichen Grund und ist dann also dem Kläger zur Herausgabe verpflichtet. Wie bei solcher Sach- und Rechtslage der ursächliche Zusammenhang zwischen Pfändung und Abtretung einerseits und der Leistungspflicht des Beklagten andererseits bestritten werden könnte, ist nicht einzusehen. Allerdings ist der Zusammenhang kein unmittelbarer, sondern dadurch vermittelt, daß der Konkursverwalter die Geldbeträge an sich genommen hat. Keineswegs ist aber durch dieses Eingreifen des Konkursverwalters eine ganz neue selbständige Leistungspflicht ohne ursächlichen Zusammenhang mit Pfändung und Abtretung entstanden. Das Abkommen zwischen dem Kläger und dem Konkursverwalter, das der Berufungsrichter als die alleinige Ursache der Leistungspflicht ansehen will, ist in Wirklichkeit nur insofern von Bedeutung, als es erkennen läßt, daß die Art und Weise, wie der Konkursverwalter in den Besitz der Gelder gelangt ist, vom Kläger nicht beanstandet werden kann.

Es kann sich deshalb nur fragen, ob der § 41 Abs. 2 auch anwendbar ist, wenn zwischen der angefochtenen Handlung und der Leistungspflicht ein bloß mittelbarer Zusammenhang besteht und wenn die Leistungspflicht nicht schon von vornherein in der Person des Gemeinschuldners, sondern erst nach der Konkurseröffnung infolge des Hinzukommens einer Verwaltungsmaßregel des Konkursverwalters in dessen Person entstanden ist. Diese Frage muß aber im Hinblick auf den Zweck und das Ziel der Vorschrift bejaht werden. Der § 41 Abs. 2 beruht auf der Novelle vom 17. Mai 1898 und ist gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getreten. Beabsichtigt war eine Wülberung des Abs. 1, der sich mit seiner kurzen Ausschlussfrist im Verhältnis zur Regel des § 195 BGB. als eine Ausnahmebestimmung für Anfechtungsansprüche darstellt. Es sollte der Grundsatz der Unverjährbarkeit der Einreden, wie er in mehreren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Ausdruck gekommen war (§§ 821, 853, 2083, 2345), auch auf die Anfechtungseinrede ausgedehnt werden. Dieser Zweck würde aber nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn man den § 41 Abs. 2 allein auf solche anfechtbaren Rechtshandlungen beziehen wollte, die unmittelbar

und ohne das Hinzutreten anderer Ereignisse eine Leistungspflicht des Gemeinschuldners zur Folge haben. Man wird vielmehr, um dem Willen des Gesetzes gerecht zu werden, den Abs. 2 so zu verstehen haben, daß dem Konkursverwalter nach Ablauf der Ausschlußfrist des Abs. 1 die Einrede der Anfechtung auch dann noch zusteht, wenn die Leistung, die von ihm gefordert wird, zwar nicht unmittelbar, aber doch im letzten Grunde auf einer anfechtbaren Rechtshandlung beruht. Um Vermögenswerte, die der Konkursverwalter in seinem Besitze hat, der Konkursmasse zu erhalten, braucht er gegen einen Dritten, der ihm diese Werte streitig macht, nicht mit der Anfechtungsklage vorzugehen. Er kann es diesem Dritten überlassen, seine Ansprüche gegen die Konkursmasse gerichtlich geltend zu machen, und hat nicht zu befürchten, daß sein Anfechtungsrecht verloren gehen könnte, wenn der Dritte die Erhebung der Klage verzögert.

Soweit im Urteile des erkennenden Senats Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 313 ein abweichender Standpunkt vertreten worden ist, wird daran nicht mehr festgehalten. Vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 199 und Jaeger in der Leipz. Zeitschr. von 1908 S. 878." ...